

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Social teXwork Mönchengladbach“
und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden;
nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.Dezember des Eintragungsjahres.

§2

Zwecke, Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklung, Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Textil- und Bekleidungstechnik im weitesten Sinne, der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Anwendung und Wirkung von Textil- und Bekleidungstechnik im weitesten Sinne sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Textil- und Bekleidungsbranche in Mönchengladbach und Umgebung mit den Studenten der Hochschule Niederrhein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Förderung und Anregung nachfolgender Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet Textil und Bekleidung:
 - Förderung innovative Ideen und erfolgsversprechender Projekte der Studenten des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein
 - Förderung der Kooperation von regionalen Unternehmen aus der Textil- und Bekleidungsbranche und den Studenten der Hochschule Niederrhein
 - Unterstützung motivierter Studenten bei ihren ersten Schritten in die Selbständigkeit
 - Zusammenführung von regionalen Unternehmen und kompetenten Studenten des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein für die zukünftige Zusammenarbeit
 - b) durch Weiter- und Fortbildung im Rahmen von Seminaren, Kongressen und sonstige Veranstaltungen;

- c) durch Vergabe von finanziellen Mitteln für und Förderung von Forschungs- und Pilotprojekten, mit dem Schwerpunkt textile Innovation.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein kann Projektgruppen einrichten, die mit Durchführungsaufgaben beauftragt werden. Der Verein kann sich ferner an Einrichtungen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person (persönliche Mitgliedschaft), oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen (Firmenmitgliedschaft) werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag oder Antragstellung über die Internetseite des Vereins der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller durch Post oder Email an dessen zuletzt mitgeteilte Adresse bekanntgegeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die - ohne ordentliches Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen und unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen. Voraussetzung ist lediglich der Beitrittsantrag; über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand abschließend.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die sich durch ihre Vereinstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen wurden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand Anschriftenänderungen oder Änderungen der Bankverbindungen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Etwaige, durch ein Versäumnis dem Verein entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen und werden diesem durch den Verein nachträglich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- (5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausscheidende Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung (auch über die Internetseite des Vereins) gegenüber dem Vorstand zum Jahresende austreten. Der Austritt wird vom Verein per Post oder per E-Mail bestätigt.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate oder ohne Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Vorstand kann einen differenzierten Sanktionenkatalog beschließen.

- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von vier Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit Ablauf der Frist, ansonsten mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Soll über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder entschieden werden, so ist das betroffene Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung des Vorstandes von seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§6

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Zuwendungen und durch Überschüsse aus Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Form der Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat im Voraus spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu erfolgen. Mitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen für das Aufnahmejahr den vollen Jahresbeitrag, wenn das Datum der Aufnahmebestätigung vor dem 01. Juli liegt, ansonsten den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag im Aufnahmejahr wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (5) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§7

Vermögen

- (1) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins

für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 62 der Abgabenordnung angesammelt werden.

- (2) Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer festgestellt.

§8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdende internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu wahren, soweit ihnen diese Informationen im Rahmen ihrer Organtätigkeit bekannt geworden sind.
- (3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden; dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die des Schriftführers innehat.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich einen kommissarischen Nachfolger.
- (4) Unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung tritt der neu gewählte Vorstand zu einer ersten Vorstandssitzung zusammen, in der die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeister den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden. Das Verfahren der Zuordnung obliegt dem Vorstand nach freiem Ermessen. Während der Dauer der ersten Vorstandssitzung ist die

Mitgliederversammlung unterbrochen. Der Vorstand wird nach Beendigung der ersten Vorstandssitzung die Mitgliederversammlung weiterführen und den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder mit ihren neuen Funktionen vorstellen.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Neuordnung der Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder vornehmen. Er hat dies den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Der Vorstand soll sich mehrfach im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammenfinden.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (8) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine verbindliche Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist.
- (9) Der grundsätzliche Beschluss über die Errichtung eines Beirats gem § 17 der Satzung obliegt dem Vorstand.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) mit der Neuwahl eines Vorstandes
 - b) mit der Niederlegung des Amtes
 - c) mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - d) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein
 - e) durch Tod.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen oder einen Geschäftsführer benennen, der der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt. Der Vorstand muss in diesem Fall mit dem Geschäftsführer einen Vertrag abschließen, der den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung

festlegt.

(13) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Erstellung des Lageberichts;
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes (Auflösung);
- g) die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes;
- h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern des Vereins, ggf. eines Geschäftsführers;
- i) Entgegennahme von Vorschlägen für eine Ehrenmitgliedschaft und Berufung zu Ehrenmitgliedern oder Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- j) jederzeitige Berufung von Sachverständigen, wissenschaftlichen Beiräten und Ausschüssen.

(14) Über Vermögenswerte und Geldbeträge bis zu einem Betrag i.H.v. 5.000 € dürfen der Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeister jeweils alleine verfügen.

(15) Übersteigen die Beträge 5.000 €, ist die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich. Dies gilt aber nur im Innenverhältnis.

§ 11

Aufgaben des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung.

§ 12

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen. Er ist außerdem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 4 Abs. 2 genannten ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu werden die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 1 Monat schriftlich eingeladen.
- (3) Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beizufügen:
 - a) die vorläufigen Tagesordnungspunkte;
 - b) der vom Vorstand erstellte Haushaltsvoranschlag für das laufende Kalenderjahr;
 - c) der vom Vorstand erstellte Lagebericht des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
 - d) der von einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einer Steuerberatungs - oder Buchprüfungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Rechnungsabschluss des Vereins;
 - e) der Prüfbericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Tagesordnungen zu stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein. Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass der Antragsgegenstand in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird, nach rechtzeitigem Eingang von Anträgen auf Änderung und Ergänzung, vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern 5 Tage vor der Mitgliederversammlung

per Email zugeschickt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen, Beschluss über den Erlass einer Geschäftsordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
- f) Berufung der Mitglieder eines Beirates gemäß § 17 der Satzung soweit dieser gemäß Beschluss des Vorstandes nach § 9 Abs. 9 der Satzung errichtet werden soll,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitglieds,
- i) Die Wahl des Rechnungsprüfers

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies unter Angaben von Gründen und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt hat. § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zu den Mitgliederversammlungen gewähren, wenn der Vorstand hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat

§ 14

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Anwesende fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen sind durch eine natürliche Person und soweit sie ordentliche Mitglieder sind durch eine Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, als Versammlungsleiter geleitet. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn ein Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (4) Zu Beginn der Versammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Ein Vorschlag hierzu soll in der Einladung unterbreitet werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4, die freiwillige Auflösung des Vereins einer solchen von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Finden Vorstandswahlen (Neu- oder Ergänzungswahlen) statt, so kann der Vorstand oder der Versammlungsleiter einen Wahlleiter für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden oder auch für den gesamten Wahlvorgang berufen. Zu berufen sind ferner in jedem Fall drei Mitglieder als Wahlausschuss, die unter Aufsicht des Versammlungs- bzw. Wahlleiters die Stimmen auszählen. Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich - abgesehen von der Person des Vorstandsvorsitzenden - eine andere Ämterverteilung ergibt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten

sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters, bzw. seines Stellvertreters. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§ 16

Technische Satzungsänderungen

Die Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 17

Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu den Veranstaltungen und Projektinitiativen des Vereins kann ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Der Beirat berät insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm und gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 10 Personen nicht überschreiten. § 9 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend. Die Sitzung des Beirats, der jährlich mindestens zweimal zur Beratung zusammentreffen soll, werden vom Vereinsvorstand einberufen und geleitet.

§ 18

Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur Beschlussfähig, wenn zweidrittel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der

Vorstandsvorsitzender, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Regeln des BGB über die Liquidation (vgl. §§ 47 ff BGB).

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 19

Wirksamkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet und beschlossen.